

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 278/04	Rechtsakt des Rates vom 12. September 2011 zur Festlegung der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe im Zusammenhang mit der Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Direktors des Europäischen Polizeiamts (Europol)	3

Europäische Kommission

2011/C 278/05	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

Rechnungshof

2011/C 278/06	Sonderbericht Nr. 7/2011 „Wiedereinziehung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“	5
---------------	---	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2011/C 278/07	Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben	6
2011/C 278/08	Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben	7
2011/C 278/09	Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben	8
2011/C 278/10	Keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen	9



II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6058 — Bank of Scotland/Barclays Bank/KEW Green Hotels)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 278/01)

Am 28. Februar 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6058 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6185 — Flabeg Holding/Schott Solar CPS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 278/02)

Am 14. September 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6185 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. September 2011

**über die Ernennung eines maltesischen Mitglieds und eines stellvertretenden maltesischen Mitglieds
des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und
Arbeitsbedingungen**

(2011/C 278/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschlüssen vom 22. November 2010 ⁽²⁾ und 7. März 2011 ⁽³⁾ hat der Rat — mit einigen Ausnahmen — die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2013 ernannt.

(2) Die Regierung Maltas hat für zwei noch zu besetzende Posten Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Mitglied bzw. stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen werden für die Zeit bis zum 30. November 2013 folgende Personen ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Malta	Herr Noel VELLA	Frau Sylvia GAUCI

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. September 2011.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. SAWICKI

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 8.

⁽³⁾ ABl. C 83 vom 17.3.2011, S. 4.

RECHTSAKT DES RATES**vom 12. September 2011****zur Festlegung der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe im Zusammenhang mit der Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Direktors des Europäischen Polizeiamts (Europol)**

(2011/C 278/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 2010 zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Direktors von Europol, Herrn Eugenio ORLANDI ⁽¹⁾,

gestützt auf den Europol-Stellenplan (2010-2012), insbesondere Abschnitt 1.1.C, und den Europol-Personalentwicklungsplan (2011-2013), insbesondere Abschnitt 1.2.1 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Herr Eugenio ORLANDI, dessen Amtszeit als stellvertretender Direktor von Europol vom 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2015 verlängert wurde, wird ab 1. August 2011 in die Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 2 eingestuft.

Geschehen zu Brüssel am 12. September 2011.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. DOWGIELEWICZ

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 30.7.2010, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. September 2011

(2011/C 278/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3636	AUD	Australischer Dollar	1,3358
JPY	Japanischer Yen	104,07	CAD	Kanadischer Dollar	1,3594
DKK	Dänische Krone	7,4472	HKD	Hongkong-Dollar	10,6249
GBP	Pfund Sterling	0,87310	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6643
SEK	Schwedische Krone	9,1170	SGD	Singapur-Dollar	1,7417
CHF	Schweizer Franken	1,2208	KRW	Südkoreanischer Won	1 586,92
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,8540
NOK	Norwegische Krone	7,7570	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,6991
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4885
CZK	Tschechische Krone	24,930	IDR	Indonesische Rupiah	12 378,35
HUF	Ungarischer Forint	293,05	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2837
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	59,405
LVL	Lettischer Lat	0,7093	RUB	Russischer Rubel	43,0350
PLN	Polnischer Zloty	4,4333	THB	Thailändischer Baht	41,656
RON	Rumänischer Leu	4,3030	BRL	Brasilianischer Real	2,4702
TRY	Türkische Lira	2,4719	MXN	Mexikanischer Peso	18,3200
			INR	Indische Rupie	65,9030

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 7/2011 „Wiedereinziehung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“

(2011/C 278/06)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 7/2011 „Wiedereinziehung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://www.eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich h:

Europäischer Rechnungshof
Referat „Kommunikation und Berichte“
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: euraud@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben

(2011/C 278/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende staatliche Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme des Beschlusses:	9. Februar 2011
Beihilfe Nr.:	69042
Beschluss Nr.:	39/11/KOL
EFTA-Staat:	Norwegen
Name des Begünstigten:	Finnfjord AS
Art der Maßnahme:	Einzelbeihilfen gemäß der Energiefondsregelung, vorbehaltlich einer detaillierten Bewertung entsprechend den Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für staatliche Umweltschutzbeihilfen
Regelung:	Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die Energiefondsregelung mit Entscheidung Nr. 125/06/KOL vom 3. Mai 2006 genehmigt.
Zielsetzung:	Umweltschutz
Form der Beihilfe:	Finanzhilfe
Beihilfebetrag:	175 Mio. NOK
Wirtschaftszweige:	Stromerzeugung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Enova SF Professor Borchsgt. 2 7030 Trondheim NORWAY

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben

(2011/C 278/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende staatliche Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme des Beschlusses:	18. Mai 2011
Beihilfe Nr.:	69660
Beschluss Nr.:	144/11/KOL
EFTA-Staat:	Norwegen
Titel (und/oder Name des Begünstigten):	Erteilung einer vorübergehenden Ausnahmeregelung für Unternehmen, die mit dem Staat ein Umweltabkommen zur Verringerung der Stickoxid (NOx)-Emissionen schließen
Rechtsgrundlage:	Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens Artikel 159 Buchstabe c des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen
Art der Maßnahme:	Beihilferegulierung
Zielsetzung:	Verringerung der NOx-Emissionen
Form der Beihilfe:	Steuerbefreiung
Beihilfebetrag:	—
Laufzeit:	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017
Wirtschaftszweige:	verschiedene Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Ministry of the Environment PO Box 8013 Dep. 0030 Oslo NORWAY

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben

(2011/C 278/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende staatliche Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme des Beschlusses:	29. März 2011
Beihilfe Nr.:	68962
Beschluss Nr.:	96/11/KOL
EFTA-Staat:	Norwegen
Titel (und/oder Name des Begünstigten):	Flughafen Notodden, Tuvén
Rechtsgrundlage:	Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c und das Kapitel zur Finanzierung von Flughäfen und Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionallughäfen in Teil IV der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen
Art der Maßnahme:	Einzelbeihilfe
Zielsetzung:	Flughafeninfrastruktur
Form der Beihilfe:	Finanzhilfe
Beihilfebetrag:	9 485 000 NOK
Wirtschaftszweige:	Flughafen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Ministry of Transport and Communication PO Box 8010 Dep. 0030 Oslo NORWAY

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen

(2011/C 278/10)

Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde handelt es sich bei der folgenden Maßnahme nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen

Datum der Annahme des Beschlusses:	1. Juni 2011
Beihilfe-Nr.:	69131
Beschluss Nr.:	177/11/KOL
EFTA-Staat:	Liechtenstein
Titel:	Steuerabzüge in Bezug auf geistige Eigentumsrechte (IP Box)
Rechtsgrundlage:	Gesetz Nr. 340/2010 Artikel 55 und Gesetz Nr. 437/2010 Artikel 33
Art der Maßnahme:	Regelung
Zielsetzung:	Förderung von Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe:	Steuerabzüge (keine Beihilfe)
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	EWR-Koordinierungsstelle Europark Austrasse 79 9490 Vaduz LIECHTENSTEIN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6373 — Sungwoo/Mitsubishi/Sungwoo CZ/Sungwoo SK)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 278/11)

1. Am 13. September 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mitsubishi Corporation („Mitsubishi“, Japan) und das Unternehmen Sungwoo Hitech Company Limited („Sungwoo“, Korea) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Sungwoo Hitech s.r.o („Sungwoo CZ“, Tschechische Republik) und Sungwoo Hitech Slovakia s.r.o („Sungwoo SK“, Slowakei).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mitsubishi: in verschiedenen Branchen (u. a. Energie, Metall, Maschinenbau, Chemie, Nahrungsmittel und allgemeiner Warenhandel) tätiges Handelsunternehmen,
- Sungwoo: Entwicklung und Produktion von Metallteilen und Baugruppen für die Kfz-Industrie,
- Sungwoo CZ und Sungwoo SK: Herstellung und Lieferung flachgewalzter Stahlzeugnisse für die Karosserie leichter Personenkraftfahrzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6373 — Sungwoo/Mitsubishi/Sungwoo CZ/Sungwoo SK per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6330 — Ugitour/CDC/Sogecap/Real estate portfolio)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2011/C 278/12)

1. Am 14. September 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ugitour, das der AXA-Gruppe angehört, die Caisse des Dépôts et Consignations (CDC) und das Unternehmen Sogecap, das der Gruppe Société Générale angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über sechs Hotelgebäude, die der Groupe Foncière des Murs gehören.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Ugitour ist auf die Verwaltung von Immobilienvermögen in Europa und weltweit spezialisiert,
 - Die Caisse des Dépôts et Consignations (CDC) ist eine französische öffentliche Einrichtung, die sowohl Aufgaben von allgemeinem Interesse als auch dem Wettbewerb unterliegende Tätigkeiten ausübt,
 - Sogecap ist auf Lebensversicherungen und Kapitalisierung spezialisiert,
 - Immobilienportfolio: Das Immobilienportfolio besteht aus sechs, vorrangig als Hotels genutzten Gebäuden, von denen sich vier in Frankreich und zwei in Belgien befinden. Sie werden von der Groupe Accor unter den Markennamen Mercure und Ibis betrieben.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6330 — Ugitour/CDC/Sogecap/Real estate portfolio per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 278/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6373 — Sungwoo/Mitsubishi/Sungwoo CZ/Sungwoo SK) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 10
2011/C 278/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6330 — Ugitour/CDC/Sogecap/Real estate portfolio) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 11



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE